

weil sie nach 840 abgefaßt wurde, zu einer Zeit, als das Kaisertum ja bereits zweifellos den Anspruch erhob, die Papstwahlen zu bestätigen. G. L.

79. In der H Zs. 129 (1924), 189—232 behandelt F. PHILIPPI die 'Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung'. Er schildert auf Grund von Bedas *Historia eccl.*, der beiden Fassungen der *Vita Lebuini*, von Nithard und der *Translatio s. Alexandri Rudolfs v. Fulda* die staatlichen und ständischen Verhältnisse vor der fränkischen Eroberung, sodann, unter Heranziehung der Verse 92—138 des 4. Buches des *Poeta Saxo*, die Folgen der Eroberung, die den Sachsen das Selbstbestimmungsrecht in außenpolitischer Hinsicht und die Kriegshoheit nahm. Im 3. Kapitel erörtert er die Zustände im hohen Mittelalter und betont das Nebeneinanderbestehen der fränkischen Beamtenorganisation (Graf) und der alten sächsischen Einrichtungen (Gogerichte = alte sächs. Volksgerichte, Godinge = Placita der Gaue, Gografen = Principes des Tacitus).

80. In dem Aufsatz von ERNA SCHILL-KRÄMER, 'Organisation und Größenverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in der Karolingerzeit' in der *Vjschr. f. Soz. und Wirtschaftsgesch.* 17 (1924), 247—293 soll durch statistische Verarbeitung der Urkunden und Traditionsbücher, wie sie, was hätte erwähnt werden können, bereits DOPSCH in weitem Ausmaß vorgenommen hat, der Lösung des Grundbesitzproblems nähergekommen werden. Das Ergebnis der nach verschiedenen Gesichtspunkten wichtigen Arbeit ist das starke Überwiegen der Grundherrschaft. Die Grundherren, 'eine Bevölkerungsklasse, die geringe Zahl mit sozialer Überlegenheit verbindet' (S. 293), sind die Freien: sie werden nach HECK mit dem Adel identifiziert. Über sie erheben sich die Vornehmen; die Statistik ergibt verschiedene Gruppen der Besitzgröße. Die Folgerungen aus den Zahlen und damit die Ergebnisse erwecken mancherlei Bedenken; da DOPSCH im ganzen nicht berücksichtigt wird, ist eine Nachprüfung dringend erwünscht. F. S.

81. In der H Zs. 126 (1922), 58—79 bringt PAUL RABROW Beiträge zur 'Geschichte des urkundlichen Sinnes', und zwar für das 9. Jh. Aus den Übersetzungen griechischer Heiligenleben, die in Neapel auf Veranlassung des Bischofs Athanasius (875—898) angefertigt wurden, und die von sorgfältiger, wiederholter Vergleichung des griechischen Textes und Korrektur zeugen, aus der Kritik,